



Prävention von und Intervention bei interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport (kurz: PsG)¹

**Schutzkonzept mit Handlungsleitfaden des TuS Rondorf e.V.
zur Vermeidung von und zum Umgang mit
interpersoneller und sexualisierter Gewalt**

¹ Zu den Definitionen und Begriffserläuterungen von Prävention, Intervention, interpersoneller Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie warum speziell Gewalt im Sport ein Thema ist siehe Anhang „Definitionen und Begriffserläuterungen“

Inhaltsverzeichnis

01. Einleitung	4
02. Grundlagen und Ziele der Prävention	5
03. Positionierung des Vorstands, Information und Satzungsänderung	5
04. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen	6
05. Erste Bestandsaufnahme – Risikoanalyse – Verhaltenskodex	7
06. Sensibilisierung, Qualifizierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden	8
06.1. Schulung und Fortbildung	8
06.2. Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen	9
06.3. Der Ehrenkodex	9
06.4. Das erweiterte Führungszeugnis	10
06.5. Die Einverständniserklärung zum Datenschutz	11
06.6. Die Verpflichtungserklärung	11
07. Personalauswahl und Durchführung von Einstellungsgesprächen	12
08. Partizipation der Kinder und Jugendlichen am Präventionsprogramm	13
09. Vereinsstruktur – Information – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten	14
10. Beitritt zum Qualitätsbündnis des LSB NW	15
11. Intervention – Beschwerde- und Krisenmanagement	16
11.1. Ruhe bewahren	16
11.2. Fakten klären und schriftliche Dokumentation	17
11.3. Art und Schwere der Gewalt	17
11.4. Grad des Verdachts	18
11.5. Umgang mit Betroffenen (Zuhören, Glaube schenken, Vertrauen vermitteln)	19
11.6. NO-GO´s	20
11.7. Umgang mit einem falschen Verdacht	20
11.8. Konsequenzen bei Verstößen	21
11.9. Evaluierung und Aufarbeitung	21

Anhang

Definitionen und Begriffserläuterungen	23 – 24
Verhaltenskodex	25 – 29
Ehrenkodex des LSB NW	30
Verpflichtungserklärung	31
Einverständniserklärung zum Datenschutz	32
Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten	33 – 34
-§ 11 Abs.1 des Landeskinderschutzgesetzes NRW	
-§ 72 a Abs.1 SGB VIII	
-§ 5 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung	
-§ 9 Abs. 1 der Vereinssatzung	
-§ 12 Abs. 1 der Vereinssatzung	
Fachberatungsstellen vor Ort	35 – 36
Dokumentationspunkte für Interventionsfälle	37 – 38

01. Einleitung

Der organisierte Sport in Sportvereinen ist eine beliebten Freizeitbeschäftigung von Jung und Alt und spielt daher in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle. Sport fördert nicht nur die Gesundheit und trainiert Körperbeherrschung sowie -beweglichkeit, sondern kann auch das Wohlbefinden in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht stärken und wichtige soziale Prozesse (Integration und Inklusion) unterstützen. Das gemeinsame Sporttreiben schafft emotionale Nähe, die für das soziale Miteinander wichtig ist, und ein Gemeinschaftsgefühl („Wir-Gefühl“), das Einsamkeit vorbeugt.

Dieses besondere Vertrauens- und Näheverhältnis macht allerdings auch auf eine besondere Weise verletzlich, weshalb es unerlässlich ist, Maßnahmen und Regeln für ein freundliches, achtsames und respektvolles Miteinander aufzustellen und einzuhalten, um einen Missbrauch dieser Nähe zu verhindern. Es liegt an uns als Sportverein, unseren Vorstandsmitgliedern, unseren Übungsleitern², unseren Sporthelfern und sonstigen im Verein Tätigen sowie den Vereinsmitgliedern und ihren Erziehungsberechtigten, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der TuS Rondorf e.V. ein sicherer Raum für Jeden – ob Jung oder Alt – ist, in dem gemeinsam gesellschaftliche wie sportliche Höhepunkte erlebt und Zusammenhalt gelebt werden können. Nur so kann der Sport in Sportvereinen wie dem unseren für alle die großartige Erfahrung sein, die wir uns alle im Sport wünschen, und der Vereinsgedanke an die kommenden Generationen weitergegeben werden.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei natürlich auf diejenigen Personen und Personengruppen liegen, die besonders verletzlich sind und sich selbst am wenigsten schützen können: Kinder und Jugendliche. Insbesondere, da sie einen Großanteil der aktiven Mitglieder unseres Vereins ausmachen.³

Deshalb begrüßen wir die Anstrengungen des Gesetzgebers, auch Einrichtungen und Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, wie unseren Sportverein, in die Pflicht zu nehmen und zur Entwicklung, Anwendung und laufenden Überprüfung eines Schutzkonzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu verpflichten⁴ und kommen dieser Verpflichtung gerne nach.

Unser Schutzkonzept soll jedoch nicht nur unseren jüngsten Vereinsmitgliedern, sondern Jedem im Verein zugutekommen, weshalb wir neben den speziellen Regelungen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch die allgemeinen Regeln festhalten wollen, denen jedes Miteinander nach unserer inneren Überzeugung folgen sollte. So soll dieses Schutzkonzept mit präventiven Maßnahmen und klaren Richtlinien zur

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei Personen-, Funktionen- und Amtsträgerbezeichnungen durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

³ Unser Verein verzeichnet ca. 800 Mitgliedschaften, wobei ca. die Hälfte auf Kinder und Jugendliche entfallen. Als Übungsleiter und Sporthelfer sind ca. 80 Personen tätig.

⁴ Regelungen dazu befinden sich im Wesentlichen im Bundeskinderschutzgesetz, im Landeskinderschutzgesetz NRW und im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII); die Verpflichtung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 des Landeskinderschutzgesetzes NRW (siehe Anhang „Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten“)

Risikominimierung in Kombination mit unserem Handlungsleitfaden ein Gesamtwerk sein, das das soziale Miteinander in unserem Verein fördert und sicherstellt. Dabei soll aber auch gewährleistet sein, dass wir trotz Sensibilisierung für das Thema weiterhin im Verein vertrauensvoll miteinander umgehen und unseren freundschaftlichen Umgang nicht durch ein übervorsichtiges Verhalten einschränken.

02. Grundlagen und Ziele der Prävention

Prävention in einem Sportverein kann nur gelingen, wenn alle Vereinsmitglieder (bei Kindern und Jugendlichen auch deren Erziehungsberechtigte) und dort Tätigen sich des Themas „interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport“ bewusst sind, offen und professionell damit umgehen und sich zu dem Thema positionieren.

Nur ein umfassendes Problembewusstsein ermöglicht es, Risikosituationen zu erkennen, angemessen zu reagieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Für einen professionellen Umgang bedarf es klarer Regeln und Leitlinien für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander und zu einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung, die allen bekannt und für alle verpflichtend sind.

Ein offener Umgang mit dem Thema und eine klare Positionierung vermittelt allen Vereinsmitgliedern, gleich welchen Alters, Sicherheit und wirkt abschreckend auf potenzielle Täter; zugleich werden Betroffene und Zeugen ermutigt, sich zu melden und Unterstützung zu suchen.

Um diese Grundlagen zu schaffen wurden bereits und werden auch weiterhin im Verein bestimmte Maßnahmen durchgeführt, die in diesem Konzept niedergelegt sind.

Diese Maßnahmen sind zugleich Voraussetzung, damit der Verein sich dem „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NW) anschließen kann, was dem Verein in mehrerer Hinsicht zu Gute kommt⁵.

03. Positionierung des Vorstands, Information und Satzungsänderung

Der Vorstand hat sich bereits vor einiger Zeit des Themas angenommen und beschlossen, ein Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen und so sein Engagement gezeigt und die Verantwortung des Vereins zum Schutz aller Beteiligten verdeutlicht (Top-Down-Strategie). Hierüber sind die Vereinsmitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlungen am 11.08.2023 und 11.10.2024 sowie die im Verein Tätigen informiert worden und haben sich mit den Ideen und Zielen des Themas einverstanden erklärt. Eine fortlaufende weitere Informationen der Vereinsmitglieder, ihrer Erziehungsbe-

⁵ Näheres unter Punkt 11.

rechtigten und der im Verein Tätigen erfolgt in den nächsten Mitgliederversammlungen und über unsere Homepage, in die auch das Schutzkonzept eingestellt ist.

In der Mitgliederversammlung des Jahres 2024 wurde auch eine Satzungsänderung beschlossen. Die neue Satzung, die ebenfalls auf der Homepage einzusehen ist, umfasst insbesondere die Einfügung des Leitbilds des Vereins in den Absätzen 2 und 3 des § 5⁶, in welchen ausdrücklich die Ablehnung von jeder Form von Gewalt sowie der umfassende Kinder- und Jugendschutz zu wesentlichen Grundsätzen des Vereins erklärt wurden. Diese satzungsmäßige Verankerung gibt die legitime Grundlage, präventiv tätig zu werden und im Fall eines Vorfalls entsprechend zu handeln.

04. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Zurzeit gibt es in unserem Verein zwei Personen als sogenannte Ansprechpersonen⁷ für das Thema „Prävention von und Intervention bei interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport“ (kurz: PsG), die in der Mitgliederversammlung 2023 in den Vorstand gewählt wurden. Sie agieren unabhängig vom Vorstand und sind Anlaufstelle für alle im Verein Tätigen und Vereinsmitglieder sowie für die Erziehungsberechtigten von Vereinsmitgliedern bei Fragen und Anliegen zu dem Thema.

Diese Ansprechpersonen sind

a) Gabi Kliemsch

b) Christian Kliemsch

beide zu erreichen über die E-Mail-Adresse: psg@tus-rondorf.de

Sie haben an einer entsprechenden Schulung für Ansprechpersonen teilgenommen und werden sich zu dem Thema regelmäßig fortbilden.

Damit möglichst jeder über die Rolle und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen informiert ist, werden diese nicht nur in diesem Konzept erwähnt, sondern finden sich auch auf unserer Homepage. Darüber hinaus haben wir Plakate an den von uns genutzten Sportstätten ausgehängt, in denen sie neben anderen vereinsunabhängigen Stellen, an die man sich bei Bedarf zu diesem Thema wenden kann, genannt sind.

Für die Zukunft ist geplant, weitere Ansprechpersonen „ins Boot zu holen“, die sich bezüglich ihrer Aufgaben austauschen können und um ein stärkeres Team zu haben. Es wurde bereits eine „Arbeitsgruppe PsG“ für die Erstellung des vorliegenden Konzepts ins Leben gerufen, aus der heraus sich dieses Team entwickeln könnte.

Die konkreten Aufgaben der Ansprechpersonen sind folgende:

⁶ siehe Anhang „Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten“

⁷ Die Verpflichtung zur Implementierung von Ansprechpersonen ergibt sich § 5 Absatz 3 unserer Satzung

- Anlaufstelle für im Verein Tätige, Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte von Vereinsmitgliedern bei Fragen zu PsG-Themen, bei vagem oder konkretem Verdacht von Vorkommnissen sowie bei konkreten Vorkommnissen.
- Bei Bedarf Einleitung von Interventionsmaßnahmen entsprechend des Handlungsleitfadens
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei
 - der Erstellung einer Risikoanalyse, eines Verhaltenskodex und eines vereinspezifischen Schutzkonzepts zur Prävention mit einem Handlungsleitfaden für den Umgang mit potenziellen Risiken und Krisensituationen,
 - ergänzenden Risikoanalysen hinsichtlich der Strukturen und Abläufe im Verein sowie Analysen etwaig durchgeführter Maßnahmen auf ihre Praktikabilität und Wirkung zur Kontrolle der Präventionsmaßnahmen und des Krisenmanagements und ggf. Anpassung des Regelwerks.
- Unterstützung des Vorstands bei der Koordination und Durchführung von Präventionsmaßnahmen durch:
 - Beteiligung an Einstellungsgesprächen und Feststellung der Eignung von Mitarbeitern nach Bedarf.
 - Anregungen zu Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiter und ggf. Hilfe bei der Planung und Organisation derselben
- Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen im Bereich „interpersonelle und sexualisierte Gewalt“
- Unterstützung der Verantwortlichen für die Homepage und die Öffentlichkeitsarbeit bei der Darstellung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen

05. Erste Bestandsaufnahme – Risikoanalyse – Verhaltenskodex

Potentielle Täter suchen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte aus. Für eine wirksame Prävention steht daher am Anfang eine Risikoanalyse, in der die bestehende Situation im Verein erfasst und festgehalten wird. Das Ergebnis zeigt dann, durch welche Faktoren „interpersonelle und sexuelle Gewalt“ ggf. begünstigt wird und welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen möglich und erforderlich sind.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns mit den angebotenen Sportarten, den genutzten Sportstätten und den sonstigen Sport- und Freizeitangeboten sowie ihrer Besonderheiten beschäftigt, um die Risikofaktoren zu erkennen und diesen zu begegnen.

Aus dem Ergebnis, das unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie eines Großteils der Übungsleiter erarbeitet wurde, haben wir detaillierte und spezifische Regeln erarbeitet und in einem Verhaltenskodex⁸, der auch in § 5 Absatz 3 der Satzung verankert und für alle im Verein Tätigen sowie alle Vereinsmitglieder verbindlich ist, festgehalten. Er soll allen Handlungssicherheit geben und klarstellen, welches Verhalten erlaubt ist und welches nicht akzeptiert werden muss.

Weitere Maßnahmen, die wir aufgrund der Risikoanalyse für erforderlich halten und zum Teil schon umgesetzt haben, werden im Folgenden dargestellt.

Dadurch, dass sich unser Verein in einem steten Wandel befindet, neue Aktivitäten oder Personen hinzukommen, werden wir die Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen wiederholen und ggf. Anpassungen im Schutzkonzept vornehmen.

06. Sensibilisierung, Qualifizierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden

06.1. Schulung und Fortbildung

Zur Sicherung, dass alle im Verein Tätigen sich mit dem Thema „interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport“ auseinandersetzen und darüber ausreichend informiert sind, sind alle entsprechend zu schulen.

Die Schulungen sollen den Mitarbeitenden vermitteln, in welcher Art und Weise sie mit „ihren“ Sportlern umgehen dürfen und sollen, um so ihr eigenes Verhalten darauf ausrichten zu können.

Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter etwaiges missbräuchliches Verhalten bzw. Anzeichen bei Betroffenen erkennen lernen.

Schließlich sollen sie in die Lage versetzt werden, zu wissen, was zu tun ist, wenn sie durch eigene Beobachtungen oder durch die Ansprache von Betroffenen oder Zeugen mit dem Thema konfrontiert werden.

Ein Großteil unserer Mitarbeitenden ist bereits, unter anderem im Rahmen eines Kurz & Gut Seminars des LSB NW, zu dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ geschult worden; die Schulung der übrigen und neuen Mitarbeiter sowie eine regelmäßige gezielte und vertiefende Fortbildung wird durch den Vorstand kontrolliert sowie kontinuierlich angeboten und veranlasst, um alle auf dem neuesten Stand über Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Prävention und Intervention zu halten. Dabei wird insbesondere auch versucht, Wünschen einzelner zur Fortbildung in bestimmten Themenkomplexen entgegen zu kommen.

⁸ Siehe Anhang „Verhaltenskodex“

06.2. Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen

Vor dem Hintergrund des komplexen Themas „interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport“ sind viele Übungsleiter und Sporthelfer oder sonst im Verein Tätige, aber auch die Mitglieder verunsichert und fragen sich, was noch erlaubt ist oder wann man einschreiten sollte oder muss. Um der Unsicherheit entgegenzuwirken, haben wir den Verhaltenskodex erstellt und versucht, durch unsere in der Satzung niedergelegten Grundsätze und den Ehrenkodex deutlich zu machen, was wichtig ist. Denn es geht nicht darum, den bisherigen vertrauensvollen Umgang zu verändern, sondern lediglich darum sensibler zu werden und Signale aufmerksamer wahrzunehmen.

Hat man den Eindruck, dass das eigene Verhalten bei dem Gegenüber nicht gut ankommt, sollte man es ändern. Bemerkt man, dass Personen auf Verhaltensweisen anderer ablehnend reagieren, sollte man es ansprechen und versuchen, die Ursache zu ergründen und zu beheben.

Kinder und Jugendliche sind zwar in der Lage zwischen freundschaftlichen oder sportlichen und falschen Verhaltensweisen zu unterscheiden. Sie können jedoch häufig Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen und sind aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, Widerstand zu leisten. Deshalb sind sie darauf angewiesen, dass Erwachsenen oder Vertrauenspersonen ihre vielfältigen und meist versteckten Signale, die sich häufig in Verhaltensveränderungen bemerkbar machen, wahrnehmen, die Verantwortung für die weiteren Maßnahmen übernehmen und sie bei ihrem Problem unterstützen.

Mögliche Signale können dabei sein: Konzentrationsstörungen, extreme Müdigkeit, häufige „geistige Abwesenheit“, auffällige „Erinnerungslücken“, übertriebene Wachsamkeit, Schreckreaktionen, Reizbarkeit, Wutausbrüche, Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten, extremes Leistungsverhalten, Suchttendenzen (Computer, Essen, Alkohol, Drogen etc.), Zu- und Abnahme von Gewicht, Alpträume, Schlafstörungen, sexualisiertes Verhalten und Selbstverletzung.

06.3. Der Ehrenkodex

Als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen alle im Verein Tätigen den „Ehrenkodex“ auf der Basis der Vorlage des LSB NW⁹, so wie es auch in § 5 Absatz 3 der Satzung verankert ist. Der Ehrenkodex als Sammlung von Grundsätzen und Wertvorstellungen ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu einem respektvollen und sicheren Umgang innerhalb des Vereins. Er unterstreicht die individuelle und kollektive Verantwortung für den Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt und die Einhaltung der festgelegten Standards für Prävention und Intervention.

⁹ Siehe Anhang „Ehrenkodex des Landessportbundes NRW“

06.4. Das erweiterte Führungszeugnis

Um zu verhindern, dass Personen im Verein tätig sind, die rechtskräftig wegen Straftaten verurteilt wurden, aufgrund derer sie im Sinne einer Kindeswohlgefährdung nicht geeignet sind, müssen alle im Verein Tätigen, die ihr 14. Lebensjahr erreicht haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen, was so auch in § 5 Absatz 3 der Satzung verankert ist.

Alle vier Jahre hat die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses zu erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an der Straffreiheit einer Person, kann ein neues erweitertes Führungszeugnis sofort durch den Verein angefordert werden, unabhängig vom Zeitraum.

Zur Beantragung erhält die betreffende Person eine Bestätigung des Vereins über ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein, damit ihr keine Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses entstehen.

Ein Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Das erweiterte Führungszeugnis hat insbesondere für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen, also auch im Bereich der freien Jugendhilfe, z.B. als Trainer im Sportverein tätig sind, Bedeutung. Denn es enthält im Unterschied zu einem einfachen Führungszeugnis auch Verurteilungen wegen bestimmter Sexual- und Gewaltdelikte (kinderschutzrelevante Verurteilungen), die zu einer Jugendstrafe geführt haben oder die für die Aufnahme in das einfache Führungszeugnis zu geringfügig sind, wie Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und unter 3 Monaten Freiheitsstrafe.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind.

Indem von allen im Verein Tätigen, unabhängig von ihrer direkten Beteiligung an der Kinder- und Jugendarbeit, das erweiterte Führungszeugnis verlangt wird, wird sichergestellt, dass unser Verein die gesetzlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes, des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des SGB VIII erfüllt und damit auch die Anforderungen für manche Förderprogramme.

Auch soll grundsätzlich verhindert werden, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen im Verein tätig sind. Denn auch Personen in eher reinen Führungspositionen oder Übungsleiter und Sporthelfer, die nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können in Situationen involviert werden, die Übergriffe ermöglichen.

Schließlich zeigt der Verein dadurch, dass er keine Kompromisse beim Schutz vor Gewalt und Missbrauch eingeht, unabhängig davon, mit welcher Zielgruppe die Mitarbeitenden arbeiten, und trägt so zum Vertrauen aller im Verein Tätigen und der Ver-

einsmitglieder sowie deren Erziehungsberechtigten in die Vereinsarbeit und die positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bei.

06.5. Die Einverständniserklärung zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis geben alle im Verein Tätigen eine „Einverständniserklärung zum Datenschutz“¹⁰ ab. Danach darf der Verein folgende Informationen speichern:

- Vor- und Zuname, ggf. Titel,
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Umstand, dass Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wurde
- Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist

Aus Datenschutzgründen wird das Original des erweiterten Führungszeugnisses nur durch eine der beiden Ansprechpersonen des Vereins, bei Einstellungsgesprächen auch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eingesehen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert. Die zur Einsicht Berechtigten verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten.

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses verbleibt bei dem „Einreicher“. Eine Archivierung einer Kopie erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

Wenn eine Person nicht mehr für den Verein tätig ist, werden ihre Daten spätestens drei Monate nach ihrem Ausscheiden gelöscht.

06.6. Die Verpflichtungserklärung

Neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses unterschreiben alle im Verein Tätigen einmalig eine „Verpflichtungserklärung“.¹¹ In dieser bestätigen sie zum einen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat im Sinne des § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII¹² verurteilt wurden und auch keine Kenntnis davon haben, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist. Zum anderen verpflichten sie sich, dem TuS Rondorf e.V. unverzüglich eine entsprechende Verurteilung anzuzeigen und ihn sofort zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wurde.

¹⁰ Siehe Anhang „Einverständniserklärung zum Datenschutz“

¹¹ Siehe Anhang „Verpflichtungserklärung“

¹² Siehe Anhang „Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten“

07. Personalauswahl und Durchführung von Einstellungsgesprächen

Wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Prävention ist die Personalauswahl. Dabei ist entscheidend, dass nicht nur auf die fachliche und persönliche Eignung geachtet wird. Es gilt auch die Einstellung zu ethischen und moralischen Vorstellungen, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, und zum Thema „interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport“ zu erforschen.

Auch wenn man sich angesichts der oftmals geringen Entlohnung und der Freude darüber, dass Menschen gleichwohl dazu bereit sind, Aufgaben im Verein zu übernehmen, womöglich scheut, „zu viele“ Informationen abzufragen, muss man sich vor Augen halten, dass sich potentielle Täter genau aus diesem Grund für diese Aufgaben bewerben. Qualitätsstandards dienen dem Schutz aller Vereinsmitglieder und Mitarbeiter; gute neue Mitarbeiter dürften daran zu erkennen sein, dass sie dies verstehen und akzeptieren.

Daher werden bereits in den Einstellungsgesprächen die Präventionsstandards und die Präventionsarbeit unseres Vereins gegen „interpersonelle und sexualisierte Gewalt“ durch Thematisierung unserer Grundsätze, unseres Verhaltenskodex und des Ehrenkodex klar vermittelt, und die Einstellung von der Akzeptanz und der zu erwartenden Unterstützung in diesem Bereich abhängig gemacht.

Unverzichtbar in diesem Rahmen ist, dass die neuen Mitarbeiter den Ehrenkodex¹³ und die Verpflichtungserklärung¹⁴ unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis¹⁵ zusammen mit einer Einverständniserklärung zum Datenschutz¹⁶, sofern die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegenstehen, vorlegen.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.

Soweit neue Mitarbeiter das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sie (vertreten durch die Erziehungsberechtigten) sich verpflichten, wenn sie ihr 14. Lebensjahr erreicht haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen.

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, sofern sie aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, zurückgestellt werden; in diesem Fall ist jedoch eine schriftliche Zusicherung für die unverzügliche Nachreichung abzugeben und die Einsichtnahme unmittelbar nach Vorlage vorzunehmen.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit aufgenommen haben, werden unverzüglich gelöscht.

¹³ Vgl. dazu Ausführungen zu 05.3. „Der Ehrenkodex“

¹⁴ Vgl. dazu Ausführungen zu 05.5. „Die Verpflichtungserklärung“

¹⁵ Vgl. dazu Ausführungen zu 05.4. „Das erweiterte Führungszeugnis“

¹⁶ Vgl. dazu Ausführungen zu 05.6. „Die Einverständniserklärung zum Datenschutz“

Weiterhin wird eine schriftliche Erlaubnis des Bewerbers eingeholt, um ggf. beim vor-herigen Verein Erkundigungen über potenzielle Vorfälle einzuholen.

Schließlich wird der neue Mitarbeiter verpflichtet, an einer geeigneten PsG-Schulung teilzunehmen.¹⁷

Die Verpflichtung zur Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verpflichtungserklärung sowie Einreichung eines erweitertes Führungszeugnisses zusammen mit einer Einverständniserklärung zum Datenschutz wird in den neuen Übungsleiter- bzw. Sport Helferverträgen enthalten sein; ebenso wie die Verpflichtung zu einer geeigneten PsG-Schulung.

08. Partizipation der Kinder und Jugendlichen am Präventionsprogramm

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Deshalb muss mit ihnen zu gegebenen Anlässen und in altersgerechter Weise über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung gesprochen werden. Ebenso wichtig ist es, sie darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindgerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können.

Auch sollten sie an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung wird die eigene Position gestärkt und das Machtgefälle zwischen den Erwachsenen und Minderjährigen verringert.

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir Kinder und Jugendliche bereits in unser Präventionsprogramm eingebunden, unter anderem mit Hilfe des Programms des Stadt-sportbundes Dortmund „Anne, Tore – sind wir stark!“.

Das Programm „Anne, Tore – sind wir stark!“ besteht aus einem interaktiven Theaterstück, in welchem mit Leichtigkeit und Humor unterschiedliche Situationen im Sport sowie Grenzüberschreitungen vorgespielt werden und der Umgang damit thematisiert wird; das Publikum wird in das Theaterstück mit einbezogen, indem es mittels roter, gelber und grüner Karten eine Rückmeldung dazu geben kann, wie sich die Kinder in der gerade vorgespielten Szene ihrer Meinung nach jeweils fühlen.

Nach dem Theaterstück wurde durch den Anbieter mit den Kindern zwischen acht und elf Jahren, nach Geschlechtern getrennt, in Workshops das Gesehene aufgearbeitet und besprochen.

Mit den anderen Kindern und den Jugendlichen haben die beiden Ansprechpersonen des Vereins in weiteren Workshops Punkte herausgearbeitet, die für sie (die Kinder und Jugendlichen) von besonderer Wichtigkeit sind; diese sind dann in den Verhaltenskodex eingeflossen.

¹⁷ vgl. dazu Ausführungen zu 05.1. „Schulung und Fortbildung“ der Mitarbeitenden

Unser Verein wird auch in Zukunft immer wieder qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche organisieren, in denen ihnen das Thema „PsG“ altersgerecht nahe gebracht und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, das Präventionsprogramm des Vereins mit weiterzuentwickeln. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade in dieser Altersgruppe eine stetige „Veränderung“ stattfindet.

Darüber hinaus sind die Übungsleiter und Sporthelfer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dazu aufgerufen, auf die Interessen, Meinungen, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten, auf sie einzugehen und darauf hinzuwirken, dass diese Informationen in die Schutzmaßnahmen einfließen.

09. Vereinsstruktur – Information – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Wesentlich dafür, dass sich alle im Verein Tätigen, alle Vereinsmitglieder sowie Erziehungsberechtigte aufgehoben und ernst genommen fühlen, ist, dass sie jederzeit in der Lage sind, Kontakt zu den richtigen Personen im Verein aufzunehmen und hinreichend zu dem Thema „PsG“ informiert sind und fortlaufend werden, um aktiv an dem Prozess der Prävention und Intervention teilzunehmen.

Dazu gehört zum einen, dass sie Zugriff auf eine übersichtliche Darstellung aller Vereinsebenen haben, aus der sich die Verantwortlichen, insbesondere die für die einzelnen Sportzweige zuständigen Vereinsmitarbeiter im Hinblick auf ihre Funktion, ihre Zuständigkeit, ihren Verantwortungsbereich und ihre Erreichbarkeit ergeben. So werden Hemmschwellen abgebaut und Kontaktaufnahmen erleichtert.

Ein entsprechendes Organigramm ist auf unserer Vereinshomepage eingestellt. Auch die Kontaktdaten unserer Ansprechpersonen befinden sich dort und auf den an unseren Sportstätten ausgehängten Plakaten.

Zur Information aller sind zum anderen unser Schutzkonzept, die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen vor Ort¹⁸ sowie externes Informationsmaterial des LSB NW über Angebote und Möglichkeiten¹⁹ auf unserer Homepage eingestellt. Insbesondere sollen auf diesem Weg auch die Erziehungsberechtigten die notwendigen Informationen erhalten, um sich angesprochen zu fühlen, für die Bedeutung des Themas sensibilisiert zu werden und professionelle Hilfe zu erhalten. Sie erhalten Anregungen, wie sie selbst im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern zu deren Schutz beitragen können und werden in die Lage versetzt, ihren Kindern die Werte und Regeln unseres Vereins zu vermitteln und so unser Konzept zu unterstützen.

¹⁸ Aufstellung siehe Anhang; einige sind auch auf den Plakaten an den Sportstätten aufgeführt

¹⁹ Handlungsleitfaden für Vereine, Elternkompass, Flyer für Jungen „Finger weg! Pack mich nicht an!“, Flyer für Mädchen „Wir können auch anders!“ und Flyer Qualitätsbündnis Vereine

10. Beitritt zum Qualitätsbündnis des LSB NW

Das Qualitätsbündnis wurde durch den LSB NW und seine Sportjugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund entwickelt und wird vom Sportministerium NRW finanziell gefördert. Sein Ziel ist es, interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen (Prävention) und diese zu bekämpfen (Intervention), insbesondere auch durch Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu wurden und werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards entwickelt. Das Bündnis soll durch die enge Vernetzung dazu dienen, das Fachwissen zu transferieren.

Das Bündnis hat acht Koordinierungsstellen in Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Der Stadtsportbund Köln und seine Sportjugend bedienen gemeinsam mit dem Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis zurzeit die Koordinierungsstelle für das Rheinland. In das Bündnis aufgenommen werden unter anderem alle Sportvereine, die sich dasselbe Ziel gesetzt haben. Sie erhalten konkrete Hilfestellung, um das Thema „PsG“ im Verein zu enttabuisieren, Präventionsmaßnahmen umzusetzen sowie in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu erhalten und handlungsfähig zu bleiben. Alle Angebote im Rahmen des Qualitätsbündnisses sind für Mitgliedsorganisationen kostenfrei.

Unser Verein ist durch Kooperationen mit der Stadt Köln, der Sportjugend Köln, Schulen, Kitas und OGS sowie als Träger der freien Jugendarbeit verpflichtet, dem Qualitätsbündnis beizutreten.

Der Verein profitiert aber auch von den Informationen im Rahmen des Netzwerkes und dessen Fachwissen. Ferner erhöht die Zertifizierung als Mitglied des Qualitätsbündnisses die Reputation unseres Vereins.

Um Mitglied im Qualitätsbündnis zu werden, müssen die Sportorganisationen zehn vorgegebene Qualitätskriterien umsetzen und installieren und dadurch zeigen, dass sie sich ganzheitlich mit dem Thema befassen. Dies sind:

1. Information & Beschluss des Vereinsvorstands (siehe Punkt 03.)
2. Information, Diskussion & Beschluss auf der Jahreshauptversammlung (siehe Punkt 03.)
3. Ergänzung der Satzung (siehe Punkt 03.)
4. Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung mind. einer Ansprechperson (siehe Punkt 04.)
5. Durchführung einer Risikoanalyse (siehe Punkt 05.)
6. Erstellung eines Schutzkonzeptes
7. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodexes durch alle Mitarbeitenden (siehe Punkt 06.)
8. Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Mitarbeitenden (siehe Punkte 06. und 07.) sowie Angebote für Kinder & Jugendliche (siehe Punkt 08.)
9. Öffentlichkeitsarbeit und Vereinshomepage (siehe Punkt 09.)
10. Aufbau eines lokalen Netzwerkes

11. Intervention – Beschwerde- und Krisenmanagement

Intervention beginnt, wenn im Verein Tatige, Vereinsmitglieder oder deren Erziehungsberechtigte in irgendeiner Form mit „interpersoneller und sexualisierter Gewalt“ in Beruhrung kommen, sei es durch eigene Betroffenheit oder Bedenken und Unbehagen aufgrund von Beobachtungen, oder dass Entsprechendes von anderen an sie herangetragen wird.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement muss dafur allen eine strukturierte, niedrigschwellige, vertrauliche und schnelle Moglichkeit bieten, ihr Anliegen vorzutragen und Hilfe zu erlangen. Aus diesem Grund ist die Erreichbarkeit der verantwortlichen Vereinsmitarbeiter sowie der ernannten Ansprechpersonen auf unserer Homepage zu finden. Letztere sind neben sonstigen vereinsunabhangigen Stellen, an die man sich auch wenden kann, auch auf unseren Plakaten aufgefuhrt.

Als eingetragener Verein haben wir eine gesetzliche Verpflichtung dafur Sorge zu tragen, dass unsere Mitglieder und im Verein Tatige, insbesondere Minderjahrig, nicht Opfer psychischer oder physischer Gewalt werden. Werden dem Verein solche Vorfalle bekannt, ist dieser dazu verpflichtet zu handeln; durch Unterlassen konnen sich die einzelnen verantwortlichen Personen strafbar machen. Es besteht allerdings in keinem Fall eine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehorden gegenuber.

Krisenmanagement bedeutet, klare Handlungsleitlinien fur auf Vorfalle Angesprochene zur sofortigen und koordinierten Reaktion zu erstellen, also die erforderlichen Handlungsschritte aufzuzeigen. Diese sollen dabei helfen, die jeweilige Situation zu stabilisieren und zu klaren, Ausweitungen zu verhindern und ggf. weitere Manahmen einzuleiten, um letztlich die „Krise“ zu bewaltigen. Dazu gehort aber auch, dass die Vorfalle nachbereitet und aufgearbeitet werden. Dabei konnen die Ansprechpersonen des Vereins jederzeit eingebunden werden, wenn man sich hinsichtlich des (weiteren) Vorgehens unsicher ist.

Die Handlungsleitlinien werden im Folgenden dargelegt.

11.1. Ruhe bewahren

Wer Vorfalle (sexualisierter) Gewalt beobachtet oder davon erfahrt, gerat oftmals in eine Zwickmuhle: Zum einen mochte man das Opfer schutzen, zum anderen mochte man etwaige Tatige nicht ohne Beweise anprangern. Gleichzeitig konnen Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit oder Wut ausgelost werden. In dieser Lage ist es oberstes Gebot zum Wohle aller Beteiligten Ruhe zu bewahren und nicht ubersturzt sondern besonnen zu handeln. Das bedeutet, die nachsten Schritte zwar zugig, aber ruhig zu uberlegen, die Fakten zu klaren und dann erst Manahmen einzuleiten.

11.2. Fakten klären und schriftliche Dokumentation

Ein weiterer Grundsatz ist, dass alle Informationen, die Ersteinschätzung, Maßnahmen, Handlungsschritte und Gespräche lückenlos schriftlich zu dokumentieren sind. Dies gewährleistet nicht nur die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Maßnahmen, sondern dient auch als wichtige Informationsquelle für zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen und rechtliche Schritte. Es trägt dazu bei, sicherzustellen, dass alle Beteiligten angemessen informiert und geschützt sind und dass die Integrität des Präventions- und Krisenmanagementsystems gewahrt bleibt.

Wichtig ist, dass bei der Wiedergabe der Beobachtungen und Informationen zunächst nur die reinen Tatsachen (Wer, Wann, Wo, Was?) wiedergegeben werden, um den Sachverhalt nicht zu verfälschen.

Erst wenn alle Tatsachen niedergelegt sind, kann man eigene oder fremde Eindrücke bzw. eine subjektive Einschätzung oder eigene Bewertung der Situation darlegen.

Im Anhang zu diesem Konzept sind die Punkte aufgeführt, die sich in einer Dokumentation wiederfinden müssen und können.²⁰ Dies soll die Dokumentation erleichtern und dazu beitragen, dass keine wesentlichen Informationen vergessen werden.

11.3. Art und Schwere der Gewalt

Um die geeigneten Schritte zur Intervention einleiten zu können, ist es wichtig als erstes, die „Gewalt“ nach ihrer Art und Schwere einzuordnen. Man unterscheidet zwischen Grenzverletzungen, (sexuellen) Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen bzw. sexuellem Missbrauch. Für die unterschiedlichen Gewaltformen ist auch ein unterschiedliches „Eingreifen“ erforderlich.

Dabei kann die Gewalt zwischen verschiedenen Personenkreisen vorkommen. Bei den Sportlern untereinander, bei den im Verein Tätigen untereinander oder zwischen Sportlern und im Verein Tätigen.

Von **Grenzverletzungen** spricht man, wenn es sich um einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten handelt. Es ist oft unbewusst und unbeabsichtigt und kann auf Gedankenlosigkeit oder fehlender Kenntnis bzw. der Missachtung der Verhaltensregeln in unserem Verein beruhen.

Wichtig ist hier, dass die Grenzverletzung benannt wird, der „Verletzer“ sich seines Verhaltens bewusst wird, sich dafür entschuldigt bzw. Wiedergutmachung leistet und darum bemüht ist, weitere Grenzverletzungen zu vermeiden. Es bedarf also in diesen Fällen lediglich der Ansprache der Beteiligten, die je nach Intensität der Grenzverletzung unterschiedlich ausfallen kann, und der Klärung der Situation zwischen den Beteiligten, damit für die Zukunft wieder ein vertrauensvolles Miteinander gesichert ist.

²⁰ Siehe Anhang „Dokumentationspunkte für Interventionsfälle“

Wiederholte Grenzverletzungen bedürfen allerdings einer intensiveren Klärung und sollten daher eher an die Ansprechpersonen des Vereins weitergegeben werden, damit ggf. weitere Schritte, wie eine erneute Überprüfung der Eignung, eingeleitet werden können.

(Sexuelle) Grenzüberschreitungen sind massiver als Grenzverletzungen, treten in der Regel vermehrt auf und werden bewusst vorgenommen oder in Kauf genommen. Sie stellen ein klares Hinwegsetzen über den Willen der Betroffenen sowie gesellschaftliche Normen und die Vereinsregeln dar. Beispiele für sexuelle Grenzüberschreitungen sind:

- Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- Wiederholtes Flirten, wiederholter Austausch von eher familientypischen Zärtlichkeiten und Ansprache mit besonderen Kosenamen wie "Schatz", "Liebster" oder "Süße"
- Wiederholte Missachtung einer angemessenen körperlichen Distanz
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Voyeurismus, z.B. immer wieder unbefugt Umkleiden/Duschen aufsuchen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme-rituale, die ggf. auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen.

(Sexuelle) Grenzüberschreitungen müssen konsequent angesprochen und Grenzen gesetzt werden. Je nach Art und Intensität können sie auch Straftaten darstellen, so dass die Weiterleitung an die Ermittlungsbehörden thematisiert werden muss. Diese Fälle sind daher immer an die Ansprechpersonen des Vereins weiterzugeben, damit diese die erforderlichen weiteren Schritte einleiten.

(Sexuelle) Übergriffe und **(sexueller) Missbrauch** sind strafrechtlich relevante Gewaltformen, also Straftaten im Sinne der Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 I StGB) sowie gegen die weiteren in § 72 a SGB VIII genannte Bestimmungen.

Auch diese Fälle sind an die Ansprechpersonen des Vereins weiterzugeben, damit diese die erforderlichen weiteren Schritte einleiten und auf eine Weiterleitung an die Ermittlungsbehörden hinwirken können.

11.4. Grad des Verdachts

Für das richtige Einschreiten ist auch wichtig, den Grad des Verdachts zu bestimmen. Handelt es sich nur um ein Gerücht oder eine Vermutung oder besteht ein Verdacht oder ein eindeutiges Fehlverhalten.

Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als **unbegründet** einordnen, wie missverstandene Äußerungen oder eindeutige Situationen ohne

Grenzüberschreitung, gilt es lediglich den Beteiligten gegenüber dies zu thematisieren und klarzustellen.

Gerüchten sollte man sehr vorsichtig begegnen. Sie entstehen häufig aufgrund von Missverständnissen oder Verleumdungen. Hier ist wesentlich, dass man deren Entstehung hinterfragt und versucht, die Glaubhaftigkeit zu ergründen. Je nach Ergebnis sind sie entweder gegenüber den Beteiligten aus der Welt zu schaffen oder es ist ihnen nachzugehen.

Vermutungen, seien sie vage oder konkret, sind keine endgültige Feststellung oder ein Beweis, sondern unsichere und unklare Annahmen, die der weiteren Aufklärung bedürfen, um eine definitive Schlussfolgerung zu ziehen. Dies kann z.B. durch ein Gespräch mit den beteiligten Personen erfolgen.

Dabei kann sich herausstellen, dass die Vermutung unbegründet ist, weil sie auf Spekulation, Vorurteilen oder falschen Annahmen oder Vorstellungen beruht und es keine klaren oder überzeugenden Gründe oder Beweise gibt, um sie zu stützen.

Es ist aber auch möglich, dass die weiteren Informationen zu einem Verdacht führen. Auch hier müssen je nach Ergebnis die Vermutungen entweder gegenüber den Beteiligten ausgeräumt oder ihnen nachgegangen werden. Dies ist jedoch den Ansprechpersonen des Vereins zu überlassen, an die die Vermutungen weiterzugeben sind.

Ein **Verdacht** ergibt sich, wenn es plausible Anzeichen, Beobachtungen, Informationen oder konkrete Tatsachen gibt, die auf „Gewalt“ hindeuten.

Ein Verdacht, auch wenn er zunächst nur vage erscheint, ist immer Anlass für weitere Untersuchungen und Schutzmaßnahmen. Diese Fälle sind daher sofort an die Ansprechpersonen des Vereins weiterzuleiten. Diese informieren den Vorstand, der ggf. die unter Verdacht stehende Person vorübergehend aus dem Vereinsleben ausschließt. Zudem beziehen sie ggf. eine Fachberatungsstelle zur umfassenden Verdachts- und Risikoabklärung ein.

Ist aus dem Verdacht **Gewissheit** geworden, kann darauf hingewirkt werden, dass der Fall den Ermittlungsbehörden zugetragen wird. Auch kann der Vorstand dann ein Abschlussverfahren einleiten.

11.5. Umgang mit Betroffenen (Zuhören, Glaube schenken, Vertrauen vermitteln)

Bei dem Umgang mit Betroffenen ist es wichtig, ihren Schilderungen ruhig zuzuhören und ihnen Glauben zu schenken. Sie sollten zwar ermutigt werden, über das Erlebte zu sprechen, aber nicht gezwungen werden, sofort alles zu berichten, wenn sie das nicht wollen.

Damit Betroffene Vertrauen gewinnen und sich verstanden und aufgehoben fühlen, sind sie in das weitere Procedere umfassend einzubeziehen und darüber zu informieren.

Dazu gehört zum einen, dass man mit ihnen alle weiteren Schritte vorher bespricht. So auch, dass beabsichtigt ist, andere Personen (Ansprechpersonen, Erziehungsbeauftragte etc.) einzubinden, wobei ihnen offen erklärt wird, dass man sich selbst Unterstützung und Rat holen muss.

Zu anderen sind sie jeweils zeitnah über den Fortgang „ihres Falles“ zu informieren.

Niemals darf man Betroffenen gegenüber Versprechungen abgeben, die man nicht einhalten kann.

11.6. NO-GO's

Alle Vorfälle sind vertraulich zu behandeln. Deshalb wird über erhaltene Informationen nicht mit anderen (unbeteiligten) Personen gesprochen; dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte.

Sollte doch etwas nach außen gedrungen sein, kann man mitteilen, dass sich um die Angelegenheit gekümmert wird unter strikter Wahrung der Anonymität der Beteiligten.

Bei wesentlichen Vorfällen (siehe Punkt 11.3. Wiederholte Grenzverletzungen, (sexuelle) Grenzüberschreitungen sowie (sexuelle) Übergriffe und (sexueller) Missbrauch) wird nichts im Alleingang unternommen. Insbesondere werden weder eigene Nachforschungen angestellt, noch „Zeugen vernommen“ oder gar „Verdachtspersonen“ kontaktiert und zur Rede gestellt. Hier ist mit den Ansprechpersonen im Verein das weitere Vorgehen zu besprechen, wobei die Ansprechpersonen dann die weiteren Maßnahmen planen und durchführen.

11.7. Umgang mit einem falschen Verdacht

Es kann sich herausstellen, dass jemand zu Unrecht verdächtigt worden ist. Dies kann die verdächtige Person nicht nur sehr verletzen sondern ihre Teilnahme am Vereinsleben erheblich beeinträchtigen. Daher gehört zu einem vertrauensvollen und transparenten Umgang miteinander, dass ein ausgeräumter und unbegründeter Verdacht allen, die in den Vorgang eingebunden waren bzw. darüber informiert sind, mitgeteilt und mit ihnen die Falschbeschuldigung aufgearbeitet wird. Dabei ist auch klarzustellen, dass etwaige Maßnahmen zurückgenommen wurden.

Ziel muss die vollständige Rehabilitation und die Wiederherstellung der Vertrauensbeziehung sein.

Auch dieser Vorgang ist vollständig zu dokumentieren.

Da es erfahrungsgemäß oft schwer ist, einen einmal aufgekommenen Verdacht wieder aus der Welt zu schaffen, ist es wichtig, sich immer vor Augen zu halten, schon im Vorfeld mit den bekannt gewordenen „Fällen“ sorgsam umzugehen.

11.8. Konsequenzen bei Verstößen

Konsequenzen dienen dem Schutz der Anderen und zielen zunächst auf Verhaltensänderungen durch Einsicht.

In unserem Verhaltenskodex, dem Ehrenkodex sowie in unserer Vereinssatzung sind die Grundregeln für das Verhalten in unserem Verein dargelegt. Weitere Regeln ergeben sich aus dem vorliegenden Schutzkonzept.

Bei Verstößen gegen gruppenspezifische „Spielregeln“ legen die Übungsleiter gemeinsam mit den Sportlern passende Konsequenzen fest.

Schwerere Verstöße werden dem Vorstand und den Ansprechpersonen vorgetragen. Dabei kann es entsprechend der Vorschriften in den jeweiligen Absätzen 1 der §§ 9 und 12 unserer Satzung²¹ zu einer Ordnungsstrafe, zum temporären Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb oder sogar zum Ausschluss aus dem Verein kommen. Bei Straftaten ist auch eine Strafanzeige möglich.

11.9. Evaluierung und Aufarbeitung

Um unser Krisenmanagement fortlaufend zu verbessern, ist es erforderlich, dass bei Abschluss eines Vorfalls eine Reflexion darüber erfolgt, ob die Konzeption eingehalten worden ist und gegriffen hat oder ob sie ergänzt bzw. erweitert werden muss. Aus diesem Grund werden die Ansprechpersonen gemeinsam mit dem Vorstand und den in den jeweiligen Fall eingebundenen Personen am Ende jeweils eine „Fallkonferenz“ abhalten, in der Folgendes besprochen und festgehalten wird:

- Was hat gut funktioniert? – Wo gab es Probleme?
- Wurden die vereinbarten Vorgehensweisen eingehalten?
- Wurden die Belange von Opfer und Täter berücksichtigt?
- Besteht noch Aufklärungsbedarf innerhalb des Vereins?
- Sind weitere Maßnahmen erforderlich?
- Gibt es noch weitere Möglichkeiten, um eine Wiederholung zu verhindern.

Ziel dieser Aufarbeitung ist auch, dass alle Eingebundenen informiert sind, die Möglichkeit hatten, sich zu äußern, und insbesondere die Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigte weiterhin das Vertrauen in den Verein haben, dass dieser strikt gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt vorgeht und sein Vorgehen in jeder Richtung reflektiert.

²¹ siehe Anhang „Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten“

Anhang

Definitionen und Begriffserläuterungen

Prävention

Der Begriff beruht auf dem lateinischen Wort „praevenire“ (zuvorkommen, verhüten) und bedeutet, das Treffen von Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken vorzubeugen oder sie zu verringern.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes bedeutet es, dass der Verein sich mit dem Thema „Gewalt im Sport“ auseinandersetzen und eine Strategie entwickeln muss, Gewalt zu verhindern.

Intervention

Der Begriff beruht auf dem lateinischen Wort „intervenire“ (dazwischentreten, eingreifen) und bedeutet, das geplante und gezielte Eingreifen, um Störungen oder Probleme zu beseitigen oder ihnen vorzubeugen.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes bedeutet es, dass der Verein für Fälle, in denen es bereits zu „Gewalt im Sport“ gekommen ist, Handlungsrichtlinien für alle Beteiligten entwickeln muss. Dazu gehört, dass mögliche Fälle angesprochen, eingeordnet, geklärt und beendet werden.

Gewalt / interpersonelle Gewalt

Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem (körperlichem) und/oder psychischem Zwang, um eine andere Person gegen ihren Willen, meist unter Ausnutzung ihrer körperlichen, psychischen oder kognitiven Unterlegenheit, Schaden zuzufügen und sie dem eigenen Willen zu unterwerfen. Antriebsfeder ist die Ausübung und Ausnutzung von Macht.

Körperliche Gewalt sind z.B. Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Kniffe, Festhalten sowie Angriffe mit Waffen oder Gegenständen aller Art.

Psychische Gewalt sind Äußerungen, Handlungen und Haltungen, welche die Selbstsicherheit einer Person beeinträchtigen sollen und das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, um zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie erfolgt, z.B. durch Anschreien, Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen, Erpressungen, Herabsetzung, Schuldvorwürfe, Isolation und Stalking bzw. Mobbing.

sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn jemand die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen dazu benutzt, die eigenen sexuellen Bedürfnisse mittels Demütigung, Unterwerfung und Zwang auszuleben. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. So z.B. durch sexistische Witze, anzügliche Blicke, Nachrichten mit sexuellen Inhalten, obszöne Anrufe, Voyeurismus, Exhibitionismus, unangemessene Berührungen und eindeutig sexuelle Handlungen.

Vielfach steht hier aber nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern es geht um den Machtmissbrauch. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe“ benutzt, um Macht auszuüben.

Gewalt im Sport

Durch das Vertrauen, das wir uns bekannten Personen entgegenbringen und die Bereitschaft, ihnen nah zu sein und zu gefallen, erhalten diese eine herausgehobene Stellung in unserem Leben und somit eine Art „Machtposition“. Denn ihre Meinungen und Ratschläge sind uns wichtig und wir möchten diese berücksichtigen und umsetzen. Je intensiver die Beziehung zu der Person ist, desto eher neigen wir dazu, ihr in Allem zu folgen. Leider gibt es Personen, die diese Stellung in unserem Leben ausnutzen oder auszunutzen versuchen und damit ihre „Macht missbrauchen“.

Ein Sportverein ist geprägt von einem engen sozialen Miteinander, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene zusammenkommen. Es bestehen Sympathien, Beziehungen und Freundschaften; zu einigen Personen haben wir ein enges Vertrauensverhältnis oder wir sehen zu ihnen auf, weil sie uns als Vorbild dienen. Dementsprechend sind Sportvereine, neben anderen Institutionen, in denen Menschen gemeinsam „etwas erleben“, prädestiniert für den „Missbrauch“ der Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse.

Bestimmte weitere Faktoren beim Sport begünstigen dies noch, wie z.B. notwendige Körperkontakte, Umkleide- und Duschsituationen und gemeinsame Unternehmungen.

Verhaltenskodex

1. Allgemeine Regeln

1.1 Respektvoller Umgang

- Wir pflegen einen wertschätzenden, respektvollen Umgang miteinander und achten die individuellen Grenzen jedes Einzelnen.
- Beleidigende, verletzende, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische und gewalttätige Äußerungen und Handlungen sind verboten.

1.2 Körperkontakt

- Bei Körperkontakt wird auf eine achtsame und sichere Berührungskultur geachtet, bei der keine Berührung sensibler und intimer Körperregionen erfolgt.
- Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend darauf.

1.3 Fair Play

- Wir handeln nach den Regeln des Fair-Play.

1.4 Unsere allgemeine Verhaltens-Regel

- Die Regel für den Umgang miteinander lautet: Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst. Oder: „Was Du nicht willst, das man Dir tu‘, das füg´ auch keinem anderen zu!“

2. Sicherheit in den Sportstätten

2.1 Kontrolle der Sportstätten

- Vor Beginn des Sports kontrollieren die verantwortlichen Übungsleiter:
 - die Umkleiden, Duschen und Toiletten auf nicht autorisierte Personen, Beschädigungen, Verbrauchsmaterialien etc.
 - die Eingangstüren und Notausgangstüren auf Manipulationen und ordnungsgemäßen Verschluss.

2.2 Trainingsfremde Personen

- Es wird kontrolliert, welche Personen die Sportstätten betreten und sich dort aufhalten. Dazu werden die Eingänge immer verschlossen gehalten und Personen nur durch die Übungsleiter bzw. eine durch diese autorisierte Person eingelassen.
- Als Zuschauer dürfen nur Begleitungen der Sportler – mit Einverständnis des betroffenen Sportlers – sowie Personen, die die Möglichkeit eines Probetrainings wahrnehmen, geduldet werden; alle anderen sind der Halle zu verweisen.

- Übungsleiter können im eigenen Ermessen auch Begleitungen vom Zuschauen ausschließen. Dies insbesondere, wenn die Zuschauer den Sportbetrieb stören (z.B. reinrufen, laut telefonieren etc.)

2.3 Geräte Räume

- Die Geräte Räume werden durch Sportler nur mit Erlaubnis des Übungsleiters und zu einem vorgegebenen Zweck betreten.

3. Umkleiden, Duschen und Toiletten

3.1 Umkleiden, Duschen und Toiletten der Sportler

- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten sind geschlechterspezifisch markiert und so zu nutzen. Dies gilt ab der Altersstufe von 6 Jahren auch für die Begleitpersonen von Kindern.
- Besteht aufgrund der Sportstättenbelegung eine Überschneidung verschiedener Sportgruppen, erfolgt im Vorfeld eine Absprache, ob und in welcher Form die Nutzung der Umkleiden, Duschen und Toiletten erfolgt.
- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten der Sportler werden nicht durch Übungsleiter, Erziehungsberechtigte oder sonstige andere Personen betreten. Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Erziehungsberechtigte ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen; hierfür ist das Procedere im Vorfeld abzusprechen.
- Ist ein Betreten der Umkleiden, Duschen oder Toiletten ausnahmsweise erforderlich, hat dies soweit möglich durch eine gleichgeschlechtliche Person zu erfolgen. Außer bei Gefahr im Verzug ist vor dem Betreten anzuklopfen, das Betreten anzukündigen und eine angemessene Zeit abzuwarten (damit sich die Sportler etwas überziehen können). Optimal ist es, die Umkleide zu zweit zu betreten.
- Die Übungsleiter duschen nicht mit den Kindern und Jugendlichen.

3.2 Umkleiden, Duschen und Toiletten der Übungsleiter

- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten der Übungsleiter werden nicht durch Sportler oder sonstige andere Personen betreten.

4. Allgemeiner Trainingsbetrieb

4.1 Allgemeine Regeln zum Trainingsbetrieb

- Alle Übungsstunden mit Kindern werden soweit möglich von zwei Übungsleitern durchgeführt.
- In Übungsgruppen mit kleineren Kindern wird mit den Erziehungsberechtigten vorher abgesprochen, welche Unterstützung die Kinder beim Toilettengang benötigen, wie sie unterstützt werden müssen und von wem etc..

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.

4.2 Sporttaugliche Bekleidung & Schmuck

- Wir tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, bauchfreie Shirts, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
- Das Tragen von Schmuck, Uhren und Haarpangen während des Trainings ist verboten. Schmuck, der nicht abgenommen werden kann oder darf, ist vor Sportbeginn sicher abzukleben.

4.3 Hilfestellungen

- Hilfestellungen sind fachgerecht auszuführen und erfolgen nur, wenn sie nötig und sinnvoll sind. Sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt, sind eine vorherige Ankündigung sowie das Einverständnis des Sportlers erforderlich. Die Hilfestellungen erfolgen nach den allgemeinen Regeln zum Körperkontakt (keine Berührungen in sensiblen und intimer Körperregionen).
- Soweit Sportler mit Beeinträchtigungen Unterstützung oder Hilfestellung benötigen, wird dies mit dem Sportler und der Gruppe im Vorfeld abgesprochen.

4.4 Verletzungen und „Tröst-Kultur“

- Bei Verletzungen erfolgt ein Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung. Die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird möglichst vorab erklärt und es wird abgeklärt, ob das so in Ordnung ist.
- Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird vorher gefragt, ob das Kind in den Arm genommen werden will; eine Umarmung erfolgt nur, wenn das Kind dies wünscht.

5. Sonstige Sonderregeln

5.1 Wettkampfnummern

- Das Anbringen von Wettkampfnummern erfolgt durch gleichgeschlechtlichen Personen; der betroffene Sportler wird vorher gefragt, ob das Schild angebracht werden darf.

5.2 Einzeltrainings / Sondertrainings

- Einzeltrainings / Sondertrainings werden vorher (mit den Erziehungsberechtigten) abgesprochen und angekündigt und erfolgen optimaler Weise mit mindestens drei Personen, ggf. mit Betreuung/Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten. Zudem sollte das Training in den Trainingsstätten stattfinden.

5.3 Mitfahrgelegenheiten

- Eine Mitnahme von Kindern und Jugendlichen durch einen Übungsleiter erfolgt nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

6. Auswärtige Veranstaltungen (Turniere, Freizeitangebote, Ferienbetreuung, Vereins- und Jugendfahrten etc.) außerhalb des Trainings

6.1 Allgemeine Regeln

- Bei der Durchführung von auswärtigen Veranstaltungen gelten die zuvor dargelegten Verhaltensregeln sinngemäß.
- Übungsleiter sollen nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu auswärtigen Veranstaltungen fahren.
- Vereinsfahrten werden von mindestens zwei Personen verschiedenen Geschlechts begleitet.

6.2 Übernachtungen

- Bei Übernachtungen sind die Erziehungsberechtigten ausführlich und schriftlich über das „Trainingslagerkonzept“ zu unterrichten. Von den Erziehungsberechtigten sind Notfallkontakte, medizinische Besonderheiten etc. schriftlich einzuholen.
- Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Übungsleitern und Betreuern (getrennte Zimmer, Schlafbereiche, Zelte etc.).
- Bei Übernachtungen mit Sportlern unterschiedlicher Geschlechter müssen die jeweiligen Geschlechter bei den Betreuungspersonen vertreten sein.
- Die Sportler, Übungsleiter und Betreuer übernachten nach Geschlechtern getrennt.
- Bei Gruppenübernachtungen in Turnhallen o.Ä., wo die Geschlechter zusammen übernachten, ist vorher auf diesen Umstand hinzuweisen und das Prozedere abzusprechen.

7. Handys & elektronische Medien

7.1 Nutzung von Handys und anderen Geräten

- Die Nutzung von Handys/Smartphones und anderen Geräten (Smartwatches, Kopfhörer etc.) im Sportbetrieb ist verboten.

7.2 Bild-/Tonaufnahmen, Social Media

- Die Anfertigung von Video- und Bildaufnahmen erfolgt nur zweckgebunden und mit schriftlichem Einverständnis aller Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- Die Verwendung der angefertigten Video- und Bildaufnahmen (z.B. Hochladen auf Sozialen Netzwerken) bedarf ebenso der Einholung eines schriftlichen Einverständnisses aller Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigten; fehlt das Einverständnis bezüglich einer Person ist diese unkenntlich zu machen.

7.3 WhatsApp-Gruppen

- Soweit WhatsApp-Gruppen für einzelne Sportgruppen geführt werden, dienen diese ausschließlich organisatorischen Zwecken.
- Allgemeine Nachfragen etc. zu organisatorischen Zwecken sind in der Gruppe zu klären; die Übungsleiter sollen in diesem Fall nicht privat angeschrieben werden.
- Die WhatsApp-Gruppen sind zu „pflegen“. Ehemalige Mitglieder haben nach Beendigung ihrer Teilnahme an der Sportgruppe die WhatsApp-Gruppe zu verlassen oder werden entfernt.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

8.1 (Vertrauliche) Gespräche; Austausch mit Sportlern und Erziehungsberechtigten

- Hilfe bei privaten Angelegenheiten wird nicht aufgezwungen.
- Persönliche Gespräche von Sportlern mit Übungsleitern (über Probleme etc.) sind vertraulich zu behandeln.
- Wir nehmen angesprochene Probleme ernst.
- Übungsleiter teilen mit Kindern / Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Übungsleiter mit einem Kind / Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Für das genaue Vorgehen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sind die Regelungen in dem Handlungsleitfaden des TuS Rondorf einzuhalten.

8.2 Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten

- Personenbezogene Daten (private Telefonnummern u.A.) dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten darf nur aus wichtigem Grund bzw. mit Einverständnis der Betroffenen / der Erziehungsberechtigten erfolgen.

9. Regel-Ausnahme-Verhältnis

- Die Regelungen gelten für alle im Verein Tätigen und alle Vereinsmitglieder im Umgang miteinander.
- Soweit eine Regelung im Einzelfall unpassend bzw. den Umständen nach nicht umsetzbar ist, kann aus wohlüberlegten Gründen und in sinnvollem Umfang eine Ausnahme gemacht werden. Dabei sollten die Abweichung und die Gründe dafür mit den Sportlern abgesprochen bzw. transparent gemacht werden.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022



Verpflichtungserklärung



(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich bestätige, dass

- das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer der in der jeweils geltenden Fassung des § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten enthält
(zurzeit: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches),
- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich ein Verfahren wegen einer der zuvor genannten Straftaten anhängig ist.

Ich verpflichte mich gegenüber meinem Verein Turn- und Spielverein Rondorf 1975 e.V. (TuS Rondorf e.V.)

- ihm unverzüglich eine Verurteilung nach den oben genannten Vorschriften anzuzeigen,
- ihn sofort zu informieren, wenn ich Kenntnis davon erlange, dass ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Vorschriften gegen mich eröffnet wurde.

Köln, _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Einverständniserklärung zum Datenschutz



(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Turn- und Spielverein Rondorf 1975 e.V. (TuS Rondorf e.V.) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von hauptamtlichen, ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters)

Auszüge aus Gesetzen und sonstigen Regelungstexten

§ 11 Abs.1 des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

§ 72 a Abs.1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 5 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung

- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder

und Jugendlichen ein; sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst insbesondere folgender Regelungen:

- *die verpflichtende Erklärung der Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins zu einem Ehrenkodex,*
- *die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins,*
- *allgemeine Verhaltensrichtlinien für alle im Verein Tätigen und dessen Mitglieder (insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen) und*
- *die Benennung von Ansprechpersonen im Verein zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.*

§ 9 Abs. 1 der Vereinssatzung

- (1) Ein **Ausschluss aus dem Verein** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

§ 12 Abs. 1 der Vereinssatzung

- (1) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Fachberatungsstellen vor Ort

Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“ (in Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)

Kostenlose und anonyme Beratung für alle Erziehenden

Tel.: 0800 111 0 550

Mo., Mi., Fr. von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Di., Do. von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

E-Mail: info@nummergegenkummer.de

Internet: www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

(in Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)

Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche

Tel.: 116 111

Mo. – Sa. von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Jugendliche beraten Jugendliche Sa. von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

E-Mail: info@nummergegenkummer.de

Internet: www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzbund Köln – Kinderschutz-Zentrum

Bonner Straße 151, 50968 Köln,

Telefon: 0221 – 5 77 77 – 0 / Telefax: 0221 – 5 77 77 – 11

Mo. bis Do. von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Fr. von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de

Internet: www.kinderschutzbund-koeln.de

LOBBY FÜR MÄDCHEN – Mädchenhaus Köln e.V.

Fridolinstr. 14, 50823 Köln,

Kostenlose Beratung

Telefon: 02 21 – 45 35 56 50 / Telefax: 02 21 – 45 35 56 54

E-Mail: info@lobby-fuer-maedchen.de;

maedchenberatung-linksrhein@lobby-fuer-maedchen.de

Internet: www.lobby-fuer-maedchen.de

N.I.N.A. e.V.

Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Kostenfrei und Anonym

Telefon: 0800 22 55 530

Mo., Mi., Fr. von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Di., Do. von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

E-Mail: mail@nina-info.de

Internet: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Weisser Ring

Opfertelefon & Onlineberatung, Bundesweit – Kostenfrei – Anonym,

Telefon: 116 – 006

Täglich von 7.00 Uhr – 22.00 Uhr,

Außenstelle Köln-Linksrheinisch

Telefon: 0151 / 55 16 47 15

E-Mail: koeln-lrh@mail.weisser-ring.de

Internet: <https://koeln-linksrheinisch-nrw-rheinland.weisser-ring.de/koeln-linksrheinisch>

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2-4, 50677 Köln,

Telefon: 0221 – 31 20 55, Telefax 0221 – 9 32 03 97

Mo. – Fr. von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

E-Mail: info@zartbitter.de, Internet: www.zartbitter.de

Dokumentationspunkte für Interventionsfälle

- Datum der Ausstellung des Dokumentationsbogens
- Aussteller des Dokumentationsbogens
Vor- und Nachname, Funktion im Verein, Erreichbarkeit
- Wer ist der / sind die Mitteiler?
Vor- und Nachname, Funktion im Verein, sonstige Stellung, Erreichbarkeit
- Wer ist/sind der/die Betroffene(n)?
Vor- und Nachname, Funktion im Verein, sonstige Stellung, Erreichbarkeit
- Wer ist/sind der/die Verdächtige(n)?
Vor- und Nachname, Funktion im Verein, sonstige Stellung, Erreichbarkeit
- Welche eigenen Beobachtungen wurden gemacht?
Wann ist es geschehen? (Datum und Uhrzeit) – Wo ist es geschehen? (Ort) – Was ist es geschehen?
- Welche Informationen wurden mitgeteilt?
Wann ist es geschehen? (Datum und Uhrzeit) – Wo ist es geschehen? (Ort) – Was ist es geschehen? – evtl. auch die Vermutungen des Beobachters
- Ggf. Ersteinschätzung des Grads des Verdachts und der Art und Schwere der Gewalt, sonstiger persönlicher Eindruck bzw. subjektive Einschätzung und sonstige eigene Bewertung der Situation.
Wie sind meine Gefühle und Gedanken dazu?
- Welche Maßnahmen wurden bisher unternommen und Begründung hierfür

- Soweit Gespräche geführt wurden, Begründung dafür und Darlegung des Datums, der Teilnehmer, der Inhalte, der Ergebnisse und der Vereinbarungen.
- Wurden Absprachen getroffen und wenn ja, welche?
- Wurden andere Personen über die Angelegenheit informiert? Wenn ja wer, wann und warum?
- Wurde mit anderen Personen über die Angelegenheit gesprochen? Wenn ja mit wem, wann und warum?
- Wie soll es weitergehen?
- Möchte der Mitteiler über den Fortgang des Falles informiert werden
- Besteht Einverständnis damit, dass der Name des Mitteilers gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden?